

8 Änderung des Bebauungsplanes „Miesing-Rohrbach“

Gemeinde Niederbergkirchen Landkreis Mühldorf a. Inn

Präambel

Die Gemeinde Niederbergkirchen erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als **Satzung**:

Der Bebauungsplan „Miesing-Rohrbach“ mit der Fassung vom 17.05.2021 wird geändert.

In allen nicht aufgeführten Punkten behält der rechtsgültige Bebauungsplan „Miesing-Rohrbach“ weiterhin Gültigkeit.

Fassung der 8. Änderung vom 17.05.2021

Entwurfsverfasser:
Preitenwieser Manfred
Planungsbüro für Hochbau
Kellerweg 16
84494 Neumarkt-Sankt Veit
Tel.: 08639-8333
info@preitenwieser.de

Neumarkt-Sankt Veit 17.05.2021

1. Textliche Festsetzungen mit Planzeichen

1. Grenzen



1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



1.2 Baugrenze auf dem jeweiligen Baugrundstück

3. Maß der baulichen Nutzung

- II 3.2 Wandhöhe an der Traufseite maximal 6.25 m gemessen
ab OK Straße
Bestimmung der Wandhöhe gemäß BayBO

4. OK Rohfußboden

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses soll mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Das Gebäude ist bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller – soweit geplant – wasserdicht und sofern erforderlich auftriebssicher, dies gilt für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen, etc.).

Zudem wird folgende Festsetzung hinzugefügt: „Bei der Gebäudeplanung ist die Veränderung des Abflusses des flächenhaft abfließenden Wassers und Schlamm zu beachten. Es darf hierbei zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger kommen. § 37 WHG ist entsprechend zu berücksichtigen.

In den Hinweisen wird gemäß der Stellungnahme auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung verwiesen.

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen werden folgende Hinweise mitaufgenommen: „Die DIN 18915 und die DIN 19731 sind zu beachten. Auf das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. sowie die auf die Hinweise der DIN 19639 wird verwiesen.

Die sonstigen Planzeichen und Festsetzungen des Bebauungsplans „Miesing-Rohrbach“ werden beibehalten.

Hinweise:

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 6 – zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Ein Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

(Weitere Informationen: www.elementar-versicherungen.de)

Auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken wird ausdrücklich hingewiesen.

Verwiesen wird auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums:

www.fib-bunde.de/Inhalt/Themen/Hochwasser

BEGRÜNDUNG

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „ Miesing-Rohrbach “

Der Bebauungsplan wird auf Antrag des Grundstückseigentümers geändert.

Durch Verschiebung der Baugrenze Wohnhaus mehr nutzbare Gartenfläche an der Süd-Ostseite

Beim geplanten Wohnhausneubau wird aus Hochwasserschutzgründen auf die Errichtung eines Kellers verzichtet. Als Ersatz wird ein Nebengebäude an der nord-westlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Die Höhenlage der Gebäude wird an die bestehende Bebauung und dem Geländeverlauf der Fl.Nr.1052/3 angepasst.

Niederbergkirchen, den 17.05.2021

Planverfasser:

.....
Manfred Preitenwieser

.....
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Niederbergkirchen, den –Siegel- _____
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Niederbergkirchen, den –Siegel- _____
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2020 bis einschließlich beteiligt.

Niederbergkirchen, den –Siegel- _____
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss :

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom Den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Niederbergkirchen, den –Siegel - _____
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Niederbergkirchen, den –Siegel - _____
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Niederbergkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Niederbergkirchen , den –Siegel - _____
Werner Biedermann 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Miesing Rohrbach 8. Änderung

Im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

